



| <b>Beschlussvorlage</b><br><b>Ordnungsamt</b><br>Tagesordnungspunkt: _____ |  | Drucksachen-Nr.: 2016-21/0819<br>Status: öffentlich<br>Datum: 08.11.2019 |      |          |
|--|--|--|------|----------|
| Termin   | Beratungsfolge:                              | Abstimmungsergebnis  |      |          |
|  |  | Ja   | Nein | Enthalt. |
| 21.11.2019   | Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst |  |      |          |
| 05.12.2019   | Kreisausschuss                               |  |      |          |
| 13.12.2019   | Kreistag                                     |  |      |          |

**Bezeichnung:**

Förderrichtlinie für die im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Träger

**Sachverhalt:**

Der Katastrophenschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird gemäß der rechtlichen Bestimmungen auch mit Hilfe privater Träger sichergestellt.

Zu diesen privaten Trägern zählen im Landkreis Rotenburg das Deutsche Rote Kreuz (DRK) mit den Kreisverbänden Rotenburg und Bremervörde, die Johanniter Unfall Hilfe (JUH), der Arbeiter Samariter Bund (ASB), die Deutsche Lebens-Rettungsgesellschaft (DLRG) und die Hundestaffel Bremervörde.

Nach § 31 Abs. 2 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) tragen die öffentlichen und privaten Träger ihre ihnen durch die Aufstellung, Ausbildung und Ausstattung von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes entstehenden Kosten. Die Katastrophenschutzbehörden unterstützen nach Maßgabe ihrer Haushaltspläne die im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Träger durch Zuwendungen.

Derzeit erfolgt eine Förderung lediglich auf Einzelantrag bei investiven Maßnahmen. Regelmäßig erfolgt nur die jährliche Förderung der Ersthelferausbildung bei den DRK-Kreisverbänden Rotenburg und Bremervörde.

Mit der nun vorgelegten Förderrichtlinie, die mit allen Beteiligten abgestimmt wurde, soll eine transparente und interessengerechte Unterstützung der privaten im Katastrophenschutz aktiven Träger ermöglicht werden.

Es ist beabsichtigt, zukünftig jährlich insgesamt 70.000,- € im Haushalt bereitzustellen, sofern die Haushaltslage dieses zulässt. Dabei sollen für Einsatzausstattung und Fahrzeuge 20.000,-€ und für laufende Aufwendungen 50.000,- € bereitgestellt werden. Gefördert werden die nach § 15 Abs. 1 NKatSG vorgesehenen Fachdienste entsprechend des nach § 15 Abs. 2 NKatSG erlassenen Sollstärkenerlasses. Näheres ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Richtlinie.

Die Verwendung der Mittel muss gemäß Nr. 7 der Verwaltungshandreichungen für die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen aus Kreismitteln dem Landkreis nachgewiesen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Förderrichtlinie für die im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Träger wird zugestimmt.

Luttmann

Anlage:

Verwaltungshandreichung über Förderung und Zuwendungen für die mitwirkenden privaten Träger im Katastrophenschutz aus Kreismitteln